

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0386/2005

1.12.2005

BERICHT

über die Besteuerung von Unternehmen in der Europäischen Union:
Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
(2005/2120(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Pier Luigi Bersani

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	10
VERFAHREN.....	15

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Besteuerung von Unternehmen in der Europäischen Union: Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (2005/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Non-Papers der Kommission für die informelle Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. und 11. September 2004 „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ und „Sitzlandbesteuerung bei kleinen und mittleren Unternehmen“ vom 7. Juli 2004,
- unter Hinweis auf die informelle Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. und 11. September 2004 in Scheveningen,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse: Strategie zur Schaffung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU“ (KOM(2001)0582),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Ein Binnenmarkt ohne unternehmenssteuerliche Hindernisse: Ergebnisse, Initiativen, Herausforderungen“ (KOM(2003)0726),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze: Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“ (KOM(2005)0024),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 12. April 2005 zu den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) mit der Empfehlung der Kommission zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (KOM(2005)0141-2005/0057(CNS)),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Steuerpolitik in der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Dezember 2003 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 10. März 2004 zu dem Vorschlag für eine

¹ ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 591.

² ABl. C 91 E vom 15.4.2004, S. 84.

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen¹,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft²,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer³,
 - unter Hinweis auf die Forschungsstudie über mögliche Wettbewerbs- und Diskriminierungsfragen im Zusammenhang mit einem Pilotprojekt für eine EU-weite Steuerkonsolidierungsregelung für das Statut der Europäischen Gesellschaft, die von der Deloitte EU Tax Group am 18. August 2004 vorgelegt wurde (Taxud/2003/DE/305),
 - in Kenntnis der EU-Steuerumfrage der Kommission vom 10. September 2004⁴,
 - unter Hinweis auf die Studie über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt auf die Steuererhebung und das Steueraufkommen in den Mitgliedstaaten der EU, die vom Österreichischen Wirtschaftsinstitut im Auftrag des Europäischen Parlaments, Generaldirektion Interne Politiken, Direktion A – Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik, durchgeführt wurde (Projekt Nr. IP/A/ECON/ST/2004-33),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0386/2005),
- A. in der Erwägung, dass der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 94 die Notwendigkeit einer Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festschreibt, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf dem Frühjahrsgipfel im März 2005 die grundlegenden Orientierungen für die Wiederbelebung der Strategie von Lissabon auf der Grundlage von Wissen, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung vorgegeben hat,
- C. in der Erwägung, dass die Beseitigung aller Hindernisse für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes bei den Grundlagen der Unternehmensbesteuerung einen wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gemäß den neuen „integrierten Leitlinien“ darstellt,
- D. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Integration, die Umstrukturierungen, die

¹ ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 569.

² ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

³ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

⁴ EU-Steuerumfrage, Working Paper Nr. 3/2004.

grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlüsse und der stärkere internationale Wettbewerb erfordern, dass alle der Vollendung des Binnenmarktes und dem Wirtschaftswachstum entgegenstehenden Steuerhemmnisse überwunden werden,

- E. in der Erwägung, dass das Weiterbestehen unterschiedlicher Grundlagen von Körperschaftsteuersystemen Hindernisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen mit administrativen und wirtschaftlichen Ineffizienzen aufwirft,
- F. in der Erwägung, dass die Existenz von 25 verschiedenen Systemen der steuerlichen Veranlagung nicht nur Kosten und Ineffizienzen für grenzüberschreitend tätige europäische Unternehmen mit sich bringt, sondern dass den Mitgliedstaaten dadurch auch wegen Betrug, Verrechnungspreisen zu Steuerzwecken und Steuerhinterziehung Verluste sowie eine Reihe von steuerrechtlichen Fragen entstehen,
- G. in der Erwägung, dass Faktoren, die eine Verzerrung des Wettbewerbs bewirken, ausgeschaltet werden müssen und dass ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen schaffen muss,
- H. in der Erwägung, dass das Problem der Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt auch aus juristischer Sicht erheblich ist, wie durch die wachsende Bedeutung der diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren deutlich wird, sowie in der Erwägung, dass die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über das Unternehmenssteuerrecht der Mitgliedstaaten stets das Verbot der Diskriminierung und der Einschränkung bekräftigt haben, und in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass die einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) (die möglicherweise später im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit angenommen wird) für Unternehmen und Zweigunternehmen gelten könnte, die in Ländern niedergelassen sind, welche die CCCTB nicht anwenden wollen,
- I. in der Erwägung, dass die von der Kommission verfolgte Strategie zur Einführung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage völlig ausgewogen ist, dass sie die geeignetste Lösung für die großen Unternehmen bietet, dass sie die vorrangige Maßnahme ist, die im Bereich der Unternehmensbesteuerung auf europäischer Ebene durchgeführt werden muss und dass der Grundsatz der Sitzlandbesteuerung bei KMU eine Möglichkeit zur Vereinfachung für die Unternehmer bildet, vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen treffen, um unter anderem einen unfairen Steuerwettbewerb zu vermeiden,
- J. in der Erwägung, dass der Zweck der einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage darin bestehen sollte, auf europäischer Ebene für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind und in mindestens zwei Mitgliedstaaten Niederlassungen unterhalten, eine gemeinsame Besteuerungsgrundlage zu schaffen, die effizienter und transparenter ist und im Rahmen eines effektiven europäischen Binnenmarktes Investitionen fördert,
- K. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission zur Durchführung eines Pilotprojekts auf der Grundlage des Systems der Sitzlandbesteuerung ein realistisches und wirksames Instrument zur Verringerung der Befolgungskosten und zur Beseitigung der

steuerlichen und administrativen Hindernisse für die Tätigkeit der KMU in Gebieten mit vergleichbarer effektiver Besteuerung in den jeweiligen Mitgliedstaaten darstellen könnte und dass ein solches System eine erhebliche Vereinfachung mit sich bringt, da Inhaber von kleinen und mittleren Unternehmen nur die nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen kennen und anwenden müssen, um im gesamten Binnenmarkt operieren zu können,

- L. in der Erwägung, dass die Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage zwecklos sein kann, wenn sie nicht effizient, transparent und wettbewerbsfähig ist,
1. stellt fest, dass die im Binnenmarkt aktiven europäischen Unternehmen durch Steuerhemmnisse, Probleme der Doppelbesteuerung und hohe Befolgungskosten bei Investitionen oder Transaktionen in einem anderen Mitgliedstaat behindert werden;
 2. stellt fest, dass die derzeitige Unübersichtlichkeit der effektiven Steuerlast und die Tendenz zum Wettbewerb bei den Steuersätzen zu einer Beeinträchtigung der Steuereinnahmen führen kann, wodurch der Druck auf andere Formen der Besteuerung wächst;
 3. betont, dass die Hindernisse infolge der sehr unterschiedlichen nationalen Steuerbemessungsgrundlagen für Unternehmen, die in der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind, negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowohl im Binnenmarkt als auch auf dem Weltmarkt haben;
 4. betont, dass eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Steuerbemessungsgrundlage notwendig ist, um die steuerlichen Hemmnisse im Zusammenhang mit folgenden spezifischen Problembereichen zu beseitigen:
 - grenzüberschreitender Gewinn- und Verlustausgleich,
 - Festlegung von Verrechnungspreisen zu steuerlichen Zwecken,
 - Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen,
 - grenzüberschreitende Umstrukturierungen und Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen;
 5. betont die Notwendigkeit einer Reform der Steuerbemessungsgrundlagen von im Binnenmarkt agierenden Unternehmen zur Unterstützung der neuen Strategie von Lissabon, um dadurch eine Gleichbehandlung der Unternehmen, eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine Senkung der Kosten zu gewährleisten, höhere Investitionen zu begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern;
 6. begrüßt die neuen Vorschläge der Kommission zur Einführung einer europaweit einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für große Unternehmen und zur experimentellen Anwendung des Systems der Sitzlandbesteuerung bei KMU, und nimmt die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ zur Kenntnis;

7. bedauert, dass sich einige Mitgliedstaaten der notwendigen stärkeren Zusammenarbeit in Steuerfragen, insbesondere hinsichtlich der Steuerbemessungsgrundlagen für Unternehmen, immer noch widersetzen, obwohl die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Unternehmen doch eines der Instrumente ist, die von den integrierten Leitlinien zur konkreten Umsetzung der neuen Strategie von Lissabon vorgegeben wurden;

Einheitliche konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen auf europäischer Ebene

8. unterstreicht, dass unbedingt eine einheitliche konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage festgelegt werden muss, die den Erfordernissen einer stärkeren Integration des Binnenmarktes gerecht wird; unterstützt den Vorschlag der Kommission und ist davon überzeugt, dass die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen mit Niederlassungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten – die die Bestimmung des zu versteuernden Einkommens gemäß einem Gesamtregelwerk gemeinsamer, auf europäischer Ebene festgelegter und auf einzelne Unternehmensgruppen anwendbarer Bestimmungen ermöglicht – die beste Lösung ist, um die steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen wirksam anzugehen;
9. bekräftigt, dass durch die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage die wesentlichen Vorrechte der Mitgliedstaaten im Steuerbereich in keiner Weise beeinträchtigt werden, insbesondere nicht ihr Recht, die nationalen Unternehmenssteuersätze festzulegen; ist jedoch der Auffassung, dass die Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage die Voraussetzungen für transparentere öffentliche und steuerliche Politiken und für einen möglichst sinnvollen Einsatz des Kapitals schaffen wird, wodurch ein Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen von Lissabon geleistet wird;
10. betont, dass mit der Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage in der Europäischen Union folgende Zielsetzungen verfolgt werden:
 - Beseitigung der sich aus den unterschiedlichen nationalen Steuerregelungen ergebenden Hindernisse,
 - Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, Verringerung des bürokratischen Aufwands und Senkung der Befolgungskosten,
 - Schaffung gemeinsamer Bedingungen für die Gleichbehandlung von Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten,
 - Beseitigung der sich aus Doppelbesteuerung und Steuerflucht ergebenden Probleme;
11. glaubt, dass sich eine einheitliche konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage auf europäischer Ebene am besten durch die Festlegung eines gemeinsamen Regelwerks in Gestalt einer Verordnung einführen lässt, die auf zwei zentralen und einander ergänzenden Punkten beruht: der Schaffung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage nach europaweit geltenden Regeln und der Herausarbeitung einer Methode der Konsolidierung sowie der Methode zur Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage unter den betreffenden Mitgliedstaaten, die es den

Unternehmen ermöglicht, Gewinne und Verluste auf der Ebene der gesamten Europäischen Union global auszugleichen und zu konsolidieren;

12. ist der Auffassung, dass das Ziel der Einführung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf europäischer Ebene auch durch den Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit erreicht werden könnte, falls die Mitgliedstaaten keine einstimmige Einigung erzielen können; betont, dass der Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit im Vergleich mit der einstimmigen Einigung der Mitgliedstaaten zwar nur die zweitbeste Lösung darstellt, dass er es jedoch gleichzeitig der großen Mehrheit der europäischen Länder ermöglicht, im Bereich eines gemeinsamen Rahmens der Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt voranzuschreiten, und den übrigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines späteren Beitritts einräumt;
13. spricht sich für ein schrittweises Vorgehen aus, wobei zunächst eine fakultative einheitliche konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage geschaffen wird – die den Unternehmen eine Wahlmöglichkeit zwischen den bestehenden nationalen Bemessungsgrundlagen und der europaweiten Bemessungsgrundlage lässt – und dann eine Halbzeitbewertung vorgenommen wird, bei der die Zweckmäßigkeit eines Übergangs zu einer obligatorischen einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage geprüft wird;
14. vertritt die Ansicht, dass in einer rechtlichen Regelung der Europäischen Union zur Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zumindest Folgendes definiert werden muss:
 - einheitliche Steuergrundsätze als Bezugspunkt auf europäischer Ebene,
 - alle für die Festlegung einer einheitlichen europäischen Steuerbemessungsgrundlage notwendigen Vorschriften und Mechanismen,
 - die Bestimmungen über die Modalitäten für die Konsolidierung von Unternehmensgruppen,
 - die Verbindung zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz der Unternehmen bzw. die der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze,
 - der Mechanismus der Verteilung des Steueraufkommens, das sich aus der von den Unternehmensgruppen angewandten einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage ergibt, auf die beteiligten Mitgliedstaaten, der von den Grundsätzen der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung geprägt sein muss;
15. ermutigt die Mitgliedstaaten zu einer stärkeren Zusammenarbeit im Steuerwesen und erkennt an, wie wichtig es ist, die legitimen finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Fähigkeit zur Erzielung von Steuereinnahmen, durch einen gerechten, transparenten, angemessenen und akzeptierten Verteilungsmechanismus in geeigneter Weise zu schützen;
16. fordert die Kommission auf, nach einer Analyse der Auswirkungen weiter zu prüfen, ob auf das Statut der Europäischen Gesellschaft eine steuerliche Regelung angewendet werden sollte, die auf der einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage beruht;

17. legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ nahe, einen verbindlichen Zeitplan für die Erreichung einer technischen und politischen Einigung über die Einführung der einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage vorzuschreiben und diesen so zu gestalten, dass bis zum Jahr 2007 ein Legislativvorschlag der Kommission vorliegt;

System der Sitzlandbesteuerung bei KMU

18. stellt fest, dass die KMU noch nicht voll und ganz von den Vorzügen des Binnenmarktes profitieren können und dass ihr Wachstumspotenzial hinsichtlich der Märkte, der grenzüberschreitenden Tätigkeit und der Fähigkeit, sich in anderen Mitgliedstaaten niederzulassen, gehemmt wird durch komplizierte Verwaltungsverfahren und durch die hohen Kosten der Befolgung der unterschiedlichen nationalen Steuerrechtsbestimmungen, die sich vergleichsweise viel stärker auf die KMU auswirken als auf große Unternehmen;

19. vertritt die Ansicht, dass die Anwendung des Systems der Sitzlandbesteuerung – vorbehaltlich des Abschlusses bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, in denen alle technischen Fragen behandelt werden und ein Mechanismus für die Aufteilung der Steuereinnahmen unter den verschiedenen beteiligten nationalen Steuerbehörden festgelegt wird, um einen schädlichen Steuerwettbewerb zu vermeiden – eine erhebliche Vereinfachung für die grenzüberschreitende Tätigkeit der KMU darstellen könnte; unterstützt den Vorschlag der Kommission für ein Pilotprojekt auf der Grundlage dieses Systems, das den KMU die Möglichkeit einräumt, die steuerpflichtigen Gewinne der Muttergesellschaft und aller Tochtergesellschaften und Filialen in anderen an dem Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten zu berechnen, indem sie die in ihrem Sitzland geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen anwenden;

20. erinnert daran, dass in der neuen Strategie von Lissabon und im Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) die Unterstützung der KMU eines der vorrangigen Ziele darstellt, und ist davon überzeugt, dass das Pilotprojekt positive Auswirkungen auf die Überlebensfähigkeit der KMU und auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer und internationaler Ebene haben wird;

21. bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht das gebotene Interesse und die erforderlichen Anstrengungen zur Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für die Tätigkeit der KMU an den Tag legen und sich nicht für die Umsetzung des von der Kommission vorgeschlagenen Pilotprojekts einsetzen; legt den Mitgliedstaaten, insbesondere den Ländern mit wirtschaftlich integrierten grenzüberschreitenden Regionen nahe, sich dem Pilotprojekt anzuschließen und so nützliche und reproduzierbare Erfahrungen beizutragen;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Derzeitige Lage – Anreize für Änderungen

Im Oktober 2001 stellte die Kommission einen neuen Plan für einen Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse¹ vor. Dies geschah in Anbetracht der Tatsache, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU zur Erreichung der Ziele von Lissabon von wesentlicher Bedeutung ist. Im Gemeinschaftskontext müssen durch die Steuerpolitik die Zielsetzungen anderer Politikbereiche der EU unterstützt und verstärkt werden, und die Unternehmensbesteuerung sollte eine wichtige Rolle für die Erreichung dieser Ziele und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in der EU spielen.

Die Studie „Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt“ hat gezeigt, dass das derzeitige System der Unternehmensbesteuerung zu Ineffizienzen führt und verhindert, dass die Unternehmen vollen Nutzen daraus ziehen. Das unterschiedliche nationale Steuerrecht behindert die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit, insbesondere wegen hoher Befolgungskosten, Problemen der Verrechnungspreise, Vorzugsbehandlung, grenzübergreifenden Umstrukturierungen und zahlreichen Fällen der Doppelbesteuerung. Dies bringt Kürzungen der Sozialleistungen in der EU mit sich, gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der EU und läuft somit den Zielen von Lissabon zuwider.

Aus der Mitteilung geht hervor, dass die Bandbreite der Unterschiede in der effektiven nationalen Unternehmensbesteuerung bei Grenzinvestitionen etwa 37 Punkte und bei rentableren Investitionen ca. 30 Punkte beträgt. Obwohl die Unterschiede zwischen den Ländern bei der Messung der effektiven Sätze geringer ausfallen, haben diese Diskrepanzen erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmensstandorte. Auch wenn sie zur Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU beitragen, könnten sie einen Unterbietungswettbewerb bei den Steuersätzen in Gang setzen, was keineswegs wünschenswert wäre.

Das Aufkommen des elektronischen Handels, die zunehmende Mobilität der Wirtschaftsfaktoren (Welle internationaler Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen) und der zunehmende Druck, nichtfiskalische wirtschaftliche, technologische und institutionelle Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel abzubauen, machen eine Festlegung und Sicherung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage viel schwieriger.

Um die Unternehmensbesteuerung in der EU an den neuen wirtschaftlichen Rahmen anzupassen und einen effizienteren Binnenmarkt ohne Steuerhemmnisse zu erreichen, hat die Kommission bekräftigt, dass die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für EU-weite Aktivitäten von Unternehmen die beste Lösung ist, da sie zu einer effizienteren, transparenteren und unkomplizierteren Unternehmensbesteuerung führt. Die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage wird durch einen geeigneten Umlagemechanismus ergänzt, der in Absprache mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurde, die weiterhin die einschlägigen nationalen Körperschaftsteuersätze festlegen.

¹ KOM(2001)0582.

Im November 2003 legte die Kommission eine Follow-up-Mitteilung¹ vor, in der die Fortschritte bei der Entwicklung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage bewertet wurden und ein neuer Vorschlag für eine Pilotregelung im Bereich der Besteuerung und der KMU vorgelegt wurde. Die beiden Projekte sind komplementär, überschneiden sich nicht und beeinträchtigen einander auch nicht. Während ersteres die kurzfristige Unterstützung von KMU regelt, soll letzteres einen Beitrag zur Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt leisten.

Im Juli 2004 stellte die Kommission für die informelle Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10.-11. September 2004 zwei Non-Papers zu „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ und „Sitzlandbesteuerung bei kleinen und mittleren Unternehmen“ vor. Auf der informellen Tagung in Scheveningen wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ beschlossen mit dem Ziel, eine technische Definition der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auszuarbeiten und die Kommission zu unterstützen.

II. Vorschläge der Kommission

a) *Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage*

Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen in der EU und in der Welt sowie der bedeutenden Auswirkungen der Körperschaftsteuersysteme auf die Wirtschaftstätigkeit müssen wir uns mit diesem Thema mit Blick auf die wirtschaftliche Effizienz befassen, da die Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt doch Folgendes bewirken sollte: Sie soll einen Betrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen im Einklang mit den Zielen der Strategie von Lissabon leisten; sie soll sicherstellen, dass steuerliche Erwägungen die ökonomischen Entscheidungen von Unternehmern so wenig wie möglich beeinflussen; sie soll unnötige oder übermäßig hohe Befolgungskosten und Steuerhemmnisse für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit verhindern; sie soll gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen schaffen; sie soll Investitionen fördern; sie soll die Möglichkeit eines allgemeinen Steuerwettbewerbs nicht behindern, gleichzeitig jedoch all seine schädlichen bzw. wirtschaftlich unerwünschten Ausprägungen angehen. Zur Erreichung all dieser Ziele ist die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene die beste Lösung.

Durch eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage erhielten Unternehmen mit Niederlassungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das steuerpflichtige Einkommen ihres Unternehmens nach einem einheitlichen Regelwerk zu berechnen, dem einer neuen EU-weiten Steuerbemessungsgrundlage. Diese wäre von den (parallel dazu bestehenden) nationalen Körperschaftsteuergesetzen unabhängig, und sie würde für die einzelnen Mitgliedstaaten nach einer speziellen Formel berechnet. Jedes Land würde dann seinen eigenen Unternehmenssteuersatz auf seinen Anteil an der Bemessungsgrundlage anwenden. Der Verteilungsmechanismus sollte so unkompliziert wie möglich gehalten werden, damit die sich aus den konsolidierten Bestimmungen ergebenden Vorteile nicht wieder zunichte gemacht werden. Die Entwicklung geeigneter, angemessener und fairer Formeln für Verteilungsmechanismen sollte weiterhin oberste Priorität genießen.

¹ KOM(2003)0726.

Da Unternehmen bei der Anwendung derselben Steuersätze in jedem Staat, jedoch ohne Konsolidierung, weniger stark profitieren würden (Probleme wie Verrechnungspreise würden weiterbestehen), sollte auf die Entwicklung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage daher die Entwicklung einer Methode zur Konsolidierung der Rechnungslegung folgen, da die in den Internationalen Standards zur Rechnungslegung (IAS) geregelten Methoden nach einhelliger Auffassung nicht für steuerliche Zwecke geeignet sind (viele der konsolidierten Abschlüsse beinhalten die Ergebnisse von nicht in der EU angesiedelten Tochtergesellschaften, und die Finanzbuchhaltung wird trotz der jüngsten Vereinheitlichung der nationalen Rechnungslegungsstandards nie voll und ganz den Anforderungen der Steuerbemessungsgrundlage gerecht werden), obwohl die verbindliche Anwendung Internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS) für konsolidierte Abschlüsse ab 2005 (ehemals IAS¹) einen neutralen Ausgangspunkt für die Prüfung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage bieten könnte. Die Kommission würde dennoch lieber eigene steuerpolitische Methoden für die Konsolidierung der Abschlüsse von Unternehmensgruppen entwickeln, als die IFRS heranzuziehen.

Obwohl die neue Strategie in gewisser Weise auf eine Abschaffung des derzeitigen Systems der getrennten Rechnungslegung für grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe in der EU hinauslaufen würde und obwohl in den Mitgliedstaaten so der Eindruck entstehen würde, dass sie bei ihrer Entscheidung, welche Steuergesetze anzuwenden sind, nicht mehr die volle Souveränität genießen, sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bei ihren Entscheidungen über die Steuerbemessungsgrundlagen tatsächlich schon seit langem voneinander abhängen. Daher muss klar festgehalten werden, dass hinter der Entwicklung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage eher der Gedanke steckt, ein effizienteres Regelwerk für die Besteuerung zu schaffen als das Besteuerungsniveau zu senken. Die Steuersätze würden weiterhin von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt, und die Schaffung eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes, auch nur eines Mindeststeuersatzes, steht hier nicht in Frage.

Es geht um die parlamentarische Kontrolle auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Rechnungsprüfung und der Unternehmensbesteuerung. Da das IAS/IFRS-Board eine private Einrichtung ist, gäbe es vielleicht einen besseren Weg zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle mit einer Fortentwicklung der EU-Richtlinien über die Rechnungslegung und deren Ausweitung auf die Besteuerung, anstatt einfach die Bestimmungen der IAS/IFRS zu übernehmen.

b) *Pilotprojekt: Sitzlandbesteuerung bei KMU² (2007-2011)*

Mehr als zehn Jahre nach der Schaffung des Binnenmarktes werden die dadurch gebotenen Möglichkeiten von den europäischen KMU noch längst nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Zu den Hauptursachen für dieses kollektive Versäumnis zählen Steuern und steuerlich bedingte Befolgungskosten.

Die Wirtschaftsforschung hat gezeigt, dass die Kosten für die Befolgung der Steuervorschriften anderer Mitgliedstaaten bei KMU unverhältnismäßig höher liegen als bei größeren Unternehmen. Daher überrascht es nicht, dass KMU auch dann mit einer Niederlassung im Ausland zögern, wenn dies ansonsten wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Um den KMU zu helfen, im Binnenmarkt zu expandieren, beabsichtigt die Kommission, eine

¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.

² Empfehlung 2003/361/EG.

Empfehlung für eine Pilotregelung zur Sitzlandbesteuerung von KMU herauszugeben, die auf dem Gedanken der freiwilligen gegenseitigen Anerkennung der Steuervorschriften beruht. Auf der Grundlage dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen treffen. Der Vorschlag bedeutet keine irgendwie geartete Steuerharmonisierung.

Die Kommission wird in ihrer Empfehlung kleinen Unternehmen aus den beteiligten Mitgliedstaaten vorschlagen, ihr zu versteuerndes Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage) nach den Regeln ihres Herkunftslandes (in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat) zu berechnen. Das zu versteuernde Einkommen wird dann auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt, in dem ein Unternehmen geschäftlich tätig ist, und zwar je nach seinen Lohnkosten und/oder seinem Umsatz in jedem Land. Diese Anteile werden dann nach den Körperschaftsteuersätzen jedes einzelnen Landes besteuert. Der Verlust der Souveränität der Mitgliedstaaten wäre daher begrenzt, und es wären relativ geringe politische Anstrengungen erforderlich.

Die Initiative ist zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt, und sie betrifft nur die Körperschaftsteuer. Sie umfasst auch nicht Sektoren, für die spezielle Steuervorschriften gelten (Finanzdienste, Öl und Gas, Schifffahrt, landwirtschaftliche Tätigkeit).

Durch das System der Sitzlandbesteuerung werden spezielle Probleme der Befolgung der Steuervorschriften für KMU deutlich gemacht, die diese bei den meisten ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte behindern, und mögliche Vorteile aus dem Projekt geprüft anstatt die bestehenden Besteuerungspraktiken ständig zu überarbeiten.

III. Steuerwettbewerb gegen Steuerkonsolidierung

Die Behauptung, Steuerwettbewerb sei schädlich, ist umstritten. Während viele Ökonomen den Steuerwettbewerb eher als schädlich betrachten, gibt es nur wenige empirische Erfahrungen eines gegenseitigen Sich-Unterbietens in Steuerfragen. Auf diese wird auch im Bericht von Benedetto Della Vedova¹ hingewiesen, in dem es heißt, dass es zwar einen gewissen Wettbewerb zwischen den Steuersystemen, jedoch keine Hinweise auf ein gegenseitiges Sich-Unterbieten gegeben hat und dass das Steueraufkommen ständig gestiegen ist.

Im Widerspruch dazu stehen Erklärungen im OECD-Bericht von 1998 über schädlichen Steuerwettbewerb als Nebeneffekt des Globalisierungsprozesses, der zu möglichen Verzerrungen der Strukturen von Handel und Investitionen führen kann. Wenn solche Praktiken um sich greifen, werden vermutlich nicht nur die nationalen Steuergrundlagen anderer Länder ausgehöhlt, sondern auch deren Umverteilungsziele behindert. Durch einen einfachen „Überlaufeffekt“ könnten bestimmte Länder gezwungen sein, ihre Steuergrundlagen zu ändern.

IV. Europäische Gesellschaft

Nach fast vierzigjährigen Diskussionen hat die EU endlich das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europea) verabschiedet, das in mehr als einem Mitgliedstaat tätigen Unternehmen eine Option bietet und ihnen die Möglichkeit gibt, sich als eine einzelne europäische Gesellschaft niederzulassen. Obwohl die Europäische Gesellschaft eine große

¹ (KOM(2001)0260 – C5-0597/2001 – 3001/2248/(COS)).

Errungenschaft ist, ist ihre Position wegen der mangelnden Fortschritte im Bereich der Besteuerung gefährdet, da die Europäische Gesellschaft in puncto Körperschaftsteuer wie ein multinationales Unternehmen behandelt wird und daher den nationalen Steuergesetzen unterworfen ist, die für das Unternehmen selbst und seine Tochtergesellschaften gelten. Diese neue europäische Unternehmensform läuft deshalb Gefahr, mangels eines ihr entsprechenden europäischen Steuersystems zu wenig genutzt zu werden. Dies kann zur Folge haben, dass die meisten Unternehmen – ohne eine angemessene steuerliche Behandlung, wie sie die Anwendung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage bietet – höchst wahrscheinlich keine Vorteile in dieser neuen Unternehmensform sehen werden. Daher wird das Statut der Europäischen Gesellschaft nicht viel an der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit in der EU ändern, wenn es nicht mit Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung gekoppelt wird.

V. Dienstleistungsrichtlinie

Steuerrelevante Bestimmungen, wenn auch indirekter Art, sind auch in drei Artikeln des Kommissionsvorschlags für die Dienstleistungsrichtlinie zu finden. Die Bestimmungen betreffen nichtdiskriminierende Praktiken für Dienstleistungserbringer sowie auch den Bereich der Steuerdiskriminierung. Im Einzelnen soll mit diesen Artikeln der freie Dienstleistungsverkehr gewährleistet werden. Einerseits sind hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern keine Auflagen zulässig; die Mitgliedstaaten dürfen Dienstleistungserbringern bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit keine Auflagen abverlangen. Andererseits geht es darum, dass auch den Dienstleistungsempfängern keine diskriminierenden Auflagen (wie Absetzbarkeit von der Steuer) gemacht werden dürfen. Ferner befassen sich die Artikel kurz mit der Unterscheidung zwischen zwei Rechtsformen von im Ausland tätigen Unternehmen, ausländischen Tochtergesellschaften und ausländischen Filialen, die als Hindernis für die Niederlassungsfreiheit betrachtet werden könnten, weil dadurch die freie Wahl zwischen verschiedenen rechtlichen Strukturen von Auslandsgeschäften eingeschränkt ist.

In dieser Hinsicht würde die Einführung einer einheitlichen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage mit großer Sicherheit die Vollendung des Binnenmarktes erleichtern und im Sinne von Artikel 94 EG-Vertrag eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Direktbesteuerung ermöglichen, die sich auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken (freier Waren-, Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr).

VERFAHREN

Titel	Besteuerung von Unternehmen in der Europäischen Union: Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage		
Verfahrensnummer	2005/2120(INI)		
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 45		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	ECON 4.7.2005		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum			
In den Bericht aufgenommene(r) Entschließungsantrag / -anträge			
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Pier Luigi Bersani 23.9.2004		
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)			
Prüfung im Ausschuss	29.3.2005	5.10.2005	21.11.2005
Datum der Annahme	24.10.2005		
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen:	33	
	Nein-Stimmen:	5	
	Enthaltungen:	4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Pier Luigi Bersani, Sharon Margaret Bowles, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, Jan Christian Ehler, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Ian Hudghton, Sophia in 't Veld, Piia-Noora Kauppi, Wolf Klinz, Guntars Krasts, Astrid Lulling, Gay Mitchell, Cristobal Montoro Romero, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Dariusz Rosati, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Manuel António dos Santos, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Thomas Wise		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mia De Vits, Harald Ettl, Ján Hudacký, Werner Langen, Thomas Mann, Tobias Pflüger, Andreas Schwab, Corien Wortmann-Kool		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Holger Kraemer, Martine Roure		
Datum der Einreichung – A6	1.12.2005	A6-0386/2005	